

S a t z u n g

über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage

- Allgemeine Entwässerungssatzung - der Stadt Worms

vom 06. Dezember 1989 *

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), sowie der §§ 52 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt – Abwasserbeseitigungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Sie umfaßt auch das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in zugelassenen Abwassergruben anfallenden Abwassers. Die Stadt bestimmt die Art und Form der Abwasserbeseitigung.
- (2) Zu der Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch
 1. die von der Stadt mit wasserrechtlicher Genehmigung oder Erlaubnis vorläufig oder auf Dauer zur Abteilung von Abwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienenden früheren Gewässer, die durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Abwassernetz dergestalt eingegliedert sind, dass sie vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind.
 2. Anlagen Dritter, die die Stadt als Zweckverbandsmitglied aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

2. Abschnitt – Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dringlich gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, dass das Grundstück an die Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 4 und 5, der ergänzend hierzu er

* in der Fassung der 4. Änderungssatzung (1999)

gangenen sonstigen Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Die Abs. 1 – 3 gelten für Niederschlagswasser nicht, sofern zu dessen Beseitigung keine öffentliche Abwasseranlage zur Verfügung gestellt wird. Die entsprechenden Gebiete, in denen dann nur Schmutzwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden darf, werden in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, näher bezeichnet.

§ 3

Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- (2) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Satzungen für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für den Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür eine angemessene und ausreichende Sicherheit leistet. Die Stadt ist berechtigt, an den zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlageteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen. Für Grundstücke, die kein Anschlußrecht haben, gelten, soweit keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 Landeswassergesetz erteilt wurde, die Bestimmungen der §§ 11 bis 12 a dieser Satzung.
- (3) Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Straßenleitung verlegt ist, kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch einen eigenen provisorischen Anschlusskanal anzuschließen. Dieser Anschlusskanal ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern; die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die Stadt. Werden nach Verlegung des provisorischen Anschlusskanals die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 6 und 7) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die Leitung auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.
- (4) In nach dem Trenn-System entwässerten Gebieten dürfen Anschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Lei

tungen angeschlossen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Gebiete mit oberirdischer Niederschlagswasserableitung. Die Stadt kann ausnahmsweise zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung die Einleitung von Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in die Schmutzwasserleitung zulassen.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat jeder Grundstückseigentümer geeignete Vorkehrungen zu treffen. Als Rückstauenebene (DIN 1986, 1997) gilt die Gehwegoberkante.

§ 4

Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) In die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Insbesondere ist die Einleitung der in der Anlage 2 aufgeführten Stoffe untersagt. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Daneben darf an Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung nur unbelastetes Niederschlagswasser angeschlossen werden.
- (2) Die Stadt kann außerdem im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen, wenn die zuständige Wasserbehörde die Stadt von der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht eines Grundstückes befreit und diese auch auf die Nutzungsberechtigten des Grundstückes überträgt.
- (3) Abwasser darf in der Regel in die Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 „Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien“, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Werte nicht überschritten werden. Diese sind bei gewerblichen oder industriellen Abwässern in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ansonsten an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Die Stadt kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

Die Einleitung noch belasteter und/oder biologisch schwer abbaubarer Abwässer bei ungünstigem CSB – BSB – Verhältnis (größer als Faktor 2) darf nur nach spezieller Festlegung, gegebenenfalls nach Untersuchung, vorgenommen werden.

Eine Verdünnung von hochbelasteten Abwässern und flüssigen Abfällen zum Zwecke der Unterschreitung von Grenzwerten und Auflagen ist unzulässig.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit und Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt verlangen, daß Speicher- und Absperrvorrichtungen für solche Abwässer eingebaut werden. Die Stadt wird insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der Abwassertechnischen Vereinigung im Arbeitsblatt A 115 (in der jeweils gültigen Fassung; Vertrieb durch GFA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) „Hinweise

für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ –Anlage II- eine Vorbehandlung des Abwassers fordern.

- (5) Vorbehandlungsanlagen unterliegen den nachfolgenden Einschränkungen und Benutzungsregeln:

Die Vorbehandlungsanlagen müssen so betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit bzw. die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf jeder Abwasservorbehandlungsanlage (d.h. für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung) die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muß im Ablauf jeder Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.

- (6) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
1. keine der in Absatz 1 oder Anlage 2 genannten Stoffe eingeleitet werden,
 2. die Werte nach Anlage 1 oder Absatz 3 Satz 3 eingehalten sind und
 3. entsprechend den Absätzen 4 und 5 verfahren wird.

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

- (7) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Ändern sich Art oder Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit und die biologische Abbaubarkeit des Abwassers nachzuweisen. Werden hierdurch größere oder besondere Anlagen erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Im übrigen ist nach den Absätzen 2 bis 6 zu verfahren.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer der Abwasseranlagen.

§ 5

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflussmengen und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

- (2) Die Stadt kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuches dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Betriebsinhabers vornehmen, um die Einhaltung des § 4 zu überwachen. Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 15.
- (4) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden und nach § 2 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude, so ist jedes anzuschließen. Eine provisorische eigene Anschlussleitung nach § 3 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang. Wird der Kanal erst nach der Bebauung des anzuschließenden Grundstücks betriebsfertig hergestellt, so ist das Grundstück unverzüglich anzuschließen.
- (2) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Stadt von den Grundstückseigentümern verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.
- (3) Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Dabei werden auch die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird. Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, die darauf hinzuweisen hat, bei der Stadt zu stellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein; der Grundstückseigentümer hat das rechtzeitig zu beantragen. Wird eine betriebsfertige Straßenleitung erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 5 ebenfalls. Bis zum Ablauf einer von der Stadt zu setzenden Frist von mindestens sechs Monaten, hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Stadt ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

- (5) Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Pumpe verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser, mit Ausnahme des nach § 4 ausgeschlossenen, ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Unbelastetes Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück verwertet oder versickert werden. Es darf in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, soweit es nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den §§ 2 Abs. 4 und 4 ausgeschlossen ist. Es ist einzuleiten, wenn die Stadt dies verlangt, weil es im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Die Ableitung auf Straßen, Wege und Plätze ist grundsätzlich unzulässig.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit
1. der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre oder
 2. ein begründetes Interesse an einer eigenen Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung getragen wird (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, den Anforderungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung genügende Anlage verfügen, sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen).

Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 6 Abs. 3 müssen Anträge einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt gestellt werden.

- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5. Durch die verstärkte Abwassereinleitung dürfen nicht Kapazitäten, die für angeschlossene oder noch anzuschließende Grundstücke bestimmt sind, beeinträchtigt werden.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Mißstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 12a.

3. Abschnitt – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9

Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch einen Anschlusskanal Verbindung mit der Straßenleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Misch-Systems nur einen Anschluss, im Gebiet eines Trenn-Systems nur jeweils einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung erhalten; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Diese behält sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlusskanal aufzunehmen. Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlusskanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Die Stadt behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlusskanälen im Einzelfall zu regeln.
- (2) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück bestimmt die Stadt. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Anschluss an Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Eine Reinigungsöffnung soll möglichst in einen Schacht und so nahe wie möglich an den Anschlusskanal gesetzt werden; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerung und muss jederzeit zugänglich sein. Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene (§ 3 Abs. 5) wasserdicht auszuführen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – ausser Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 11

Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen

- (1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 Abs. 4 der Satzung und § 52 Abs. 3 Nr. 1 Landeswassergesetz sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.
- (2) Sind Grundstücke an Straßenleitungen angeschlossen, bevor eine zentrale Abwasserreinigung in einer Kläranlage erfolgt, so haben die Grundstückseigentümer Hauskläranlagen als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen (vgl. § 12) zu errichten und zu betreiben.

Hauskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses für Grundstücks- und Kleinkläranlagen. Der Anschlussberechtigte hat auf seine Kosten binnen sechs Monaten nach erfolgtem Anschluss alle oberirdischen und unterirdischen Teile der alten Abwassereinrichtungen (Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen usw.), soweit sie nicht Teile der neuen genehmigten Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Reinigungsöffnungen umzubauen.

- (3) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik, insbesondere der Normen des DIN-Ausschusses, einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Am Ablauf dieser Anlagen sind die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte einzuhalten. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen.
- (4) Von Eigentümern von Grundstücken, die über Abscheideanlagen verfügen, ist ein Betriebstagebuch zu führen. Aus dem Betriebstagebuch müssen
- a) Vermerke über vorgenommene Entleerungen (Tag und Menge)
 - b) Störungen der Abscheideeinrichtungen und
 - c) Reparaturen der Abscheideeinrichtungen

zu ersehen sein.

- (5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 12

Abwassergruben

Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser entfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grund

stücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Die als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn zuvor die zuständige Wasserbehörde die Einleitung in ein Gewässer oder eine andere Abwasserbeseitigung erlaubt. Abwassergruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses. Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 a

Reinigung von Abwassergruben, Abscheideanlagen und Hauskläranlagen

- (1) Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Abwassergruben oder Hauskläranlagen befinden, sind verpflichtet, sich zum Entleeren, Transportieren und der schadlosen Beseitigung des Abwassers und Schlammes des Klärwerkes der Stadt Worms in Verbindung mit den zugelassenen Abfuhrunternehmen zu bedienen.
- (2) Das Entleeren und Reinigen der Hauskläranlagen, der Gruben und Abscheideanlagen sowie die Abfuhr des Fäkalienschlammes und des Räumgutes ist vom Betreiber zu veranlassen. Die Intervalle für die Reinigung und Leerung sind dabei so festzulegen, daß die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird. Die entsprechenden DIN-Normen sind zu beachten.
Der Stadt ist innerhalb von zwei Wochen nach jeder Entleerung eine schriftliche Bestätigung der Personen oder Unternehmen vorzulegen, die das Abscheidegut abgeholt haben. Die Bestätigung muß Angaben über den Tag der Abholung, die abgeholte Menge und deren Verbleib enthalten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser.

4. Abschnitt - Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 13

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlusskanal sowie den Neubau und wesentliche Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben, bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle.
- (2) Dem Antrag sind die von der Stadt verlangten Unterlagen beizufügen.

§ 14

Genehmigung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen so

wie Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Müssen während der Ausführung des Anschlusses Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen. Die Genehmigung erfolgt schriftlich und unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (2) Für neu herzustellende größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (3) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 15

Auskünfte, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Eine Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nur bei Grundstücken, die gewerblich oder industriell genutzt werden, die in Gebieten liegen, in denen die Abwasseranlage im Trennsystem hergestellt wurde oder bei denen in sonstiger Weise aufgrund der Art oder des Ausmaßes der Bebauung Auswirkungen auf öffentliche Flächen oder die Abwasseranlage möglich sind.

Der Grundstückseigentümer ist für die fachgerechte Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den einschlägigen DIN-Normen, den sonstigen rechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung verantwortlich. Nach Abschluss der Entwässerungsarbeiten ist der Stadt eine Bescheinigung vorzulegen, wonach der Grundstückseigentümer oder das Unternehmen im Sinne des § 57 Landesbauordnung die plan- und fachgerechte Durchführung der Arbeiten bestätigt.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Meßvorrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder Besitzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

§ 16

Um- und Abmeldung

- (1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der Stadt einen Monat vorher mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

§ 17

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Sollte eine solche Einleitung zu einem Verlust der Vergünstigung gem. den einschlägigen Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes führen, so wird derjenige, der die Schadstoffe eingeleitet hat, auch entsprechend der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wird die Stadt zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Rückstau (§ 3 Abs. 5) haben der Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 13, § 14 Abs. 1) oder entgegen den Genehmigungen (§ 14) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9) herstellt,

2. Sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 6, § 13),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalls einleitet (§§ 4 und 7, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1),
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 5),
5. Notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 3 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und 5, § 10 Abs. 4, § 14 Abs. 3) und Mängel nicht beseitigt (§ 5 Abs. 4, § 15 Abs. 3),
6. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 4 Abs. 7), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 4 Abs. 8, § 15 Abs. 2 und 4, § 16), Nachweispflichten (§ 4 Abs. 8, § 11 Abs. 4), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 15 Abs. 2) nicht nachkommt,
7. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 10 bis 12 a),
8. ohne zum Transport zugelassen zu sein, Abwasser, Klärschlamm oder Abscheidegut transportiert oder sich deren an nicht zugelassenen Stellen entledigt,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind ausserdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 19

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese Allgemeine Entwässerungssatzung.

1. Abwasser (§ 51 Abs.1 LWG)

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie sonstiges zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

2. Abwasseranlage

Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zur Abwasseranlage gehören die Kläranlage, Verbindungssammler, Hauptsammler, Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung, Versickerungsanlagen und andere Anlagen der Niederschlagswasserentsorgung, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlagenteile sowie die Straßenleitungen im Entsorgungsgebiet bis zum Beginn des Anschlusskanals.

3. Anschlusskanal (Nr. 4.1.1 DIN 1986 Teil 1)

Anschlusskanal ist die Leitung von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze. Er ist Bestandteil der Abwasseranlage. Bei oberirdischer Niederschlagswasserabteilung gelten auch Vorrichtungen zur offenen Ableitung, wie z.B. Rinnen, die das Niederschlagswasser der nach Nr. 8 bezeichneten Anlage zuführen, als Anschlusskanäle. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Grundstück

Grundstück ist der Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt worden ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

5. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der Stadt als „Grundstückseigentümer“ auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich die Stadt an jeden von Ihnen halten.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlusskanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen, Nr. 4.1.2. DIN 1986 Teil I), Prüfschächte, Rinnen und andere Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserbeseitigung, Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen (§ 11) sowie Abwassergruben (außer in den Fällen des § 12a Abs. 3).

7. Straßenleitungen

Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

8. Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung sind Anlagen im Entsorgungsgebiet, die das von den Grundstücken abgeleitete versickerungsfähige Niederschlagswasser abnehmen, sammeln und einer Versickerungseinrichtung oder einem Gewässer zuführen.

5. Abschnitt – Entgelte und Inkrafttreten

§ 20

Entgelte

Für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt Entgelte nach der Abwasserentgeltsatzung.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Worms (Abwassersatzung) vom 15.12.1965 außer Kraft.

Worms, den 06.12.1989

Stadtverwaltung Worms

Fischer
Oberbürgermeister

Anlage 1

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|---|
| a) Temperatur | bis 30° C |
| b) pH-Wert | 6,0 – 9,0 |
| c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: | 10 ml/l
nach 0,5 Stunden
Absetzzeit |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe 250mg/l (Emulsionen sind zu spalten)

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|---------|
| a) direkt abscheidbar, DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten Kohlenwasserstoffe gesamt | 20 mg/l |
| b) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18): | 10 mg/l |

* in der Fassung der 4. Änderungssatzung (1999)

4. Organische Lösemittel

- a) Sind nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik zu behandeln
- b) Halogenierte Kohlenwasserstoffe als AOX
(adsorbierbares organisch gebundenes Halogen
gem. DIN 38409 – H 114, Ausgabe März 1985) 1 mg Cl/l
- c) Einzelstoffe von b) 0,5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	0,1 mg/l
b) Blei	(Pb)	2,0 mg/l
c) Cadmium ¹⁾	(Cd)	0,2 mg/l
d) Chrom 6-wertig	(Cr)	0,5 mg/l
e) Chrom	(Cr)	2,0 mg/l
f) Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel	(Ni)	2,0 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
i) Selen	(Se)	nach spez. Festlegung, jedoch < 1,0 mg/l
j) Zink	(Zn)	3,0 mg/l
k) Zinn	(Sn)	nach spez. Festlegung, jedoch < 5,0 mg/l
l) Aluminium	(Al)	3,0 mg/l
m) Cobalt	(Co)	nach spez. Festlegung, jedoch < 5,0 mg/l
n) Silber	(Ag)	nach spez. Festlegung, jedoch < 2,0 mg/l
o) Eisen		20 mg/l

¹⁾ Gesonderte Behandlung von Abwasserteilströmen, welche diese Stoffe enthalten, ist in der Regel erforderlich.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak (NH ₄ , NH ₃) Berechnet als N		150 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(Cn)	1 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(Cn)	20 mg/l
d) Fluorid	(F)	60 mg/l
e) Nitrit (falls größere Frachten anfallen)	(NO ₂) berechnet als N	10 mg/l
Nitrat	(NO ₃) berechnet als N	50 mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
g) Sulfid	(S)	2 mg/l
h) Gesamt-P		10 mg/l
i) Chlor	(Cl ₂) frei oxidierend	5 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige Phenole (als C₆H₅OH) 20 mg/l
- b) toxische Phenole
(z.B. Chlorphenole) nur nach spez. Festlegung

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid,

Eisen-II-Sulfat: nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Anlage 2

Stoffe, deren Einleitung gemäß § 4 Abs. 1 untersagt ist:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerung oder Verstopfungen in denn öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat) und flüssige Abfälle, die erhärten;
2. feuergefährliche explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe; Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern; fotochemische Abwässer (Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellereitechnik nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. farbstoffhaltiges Abwasser, deren Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid oder der Rechtsverordnung nach § 55 Landeswassergesetz nicht entspricht.
9. unbehandelte Abwässer oder sonstige Stoffe aus Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
10. unbehandeltes Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien;
11. Grund-, Quell-, Bach- und Drainagewasser.